

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.07.2024

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.33-53/24

Zulassungsnummer:

Z-3.33-1896

Antragsteller:

**Hans G. Hauri KG
Mineralstoffwerke**

Hans G. Hauri
Mineralstoffwerk
Bergstraße 114
79268 Bötzingen

Geltungsdauer

vom: **18. Juli 2024**

bis: **30. November 2025**

Zulassungsgegenstand:

Beton unter Verwendung von Betonzusatzstoff "Hydrolith F200" nach ETA-05/0213

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.33-1896 vom 6. November 2020. Der Gegenstand ist erstmals am 18. November 2005
allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung von Betonzusatzstoff "Hydrolith F 200", der nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-05/0213 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton und Stahlbeton nach DIN EN 206-1¹ mit dem Betonzusatzstoff "Hydrolith F 200" nach ETA-05/0213 darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur in Verbindung mit DIN 1045-2² hergestellt werden.

1.2.2 Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1³ und DIN EN 1992-1-1/NA⁴ dürfen unter Verwendung von "Hydrolith F 200" nur hergestellt werden, wenn die Spannstähle nicht in direktem Kontakt zu dem Beton stehen.

1.2.3 Einpressmörtel nach DIN EN 447⁵ darf mit "Hydrolith F 200" nicht hergestellt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Die Zusammensetzung des Betons⁶ mit "Hydrolith F 200" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² festzulegen.

2.2 Für die Festlegung des Mindestzementgehaltes und des höchstzulässigen Wasserzementwertes gilt DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.3 Abweichend von den in Abschnitt 2.2 genannten Bestimmungen darf die Menge an "Hydrolith F 200" beim Mindestzementgehalt bzw. Höchstwasserzementwert in Abhängigkeit von der Expositionsklasse wie folgt berücksichtigt werden.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 1992-1-1:2011-01 DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
4	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Änderung A1
5	DIN EN 447	Einpressmörtel für Spanglieder; Anforderungen für üblichen Einpressmörtel
6		Im weiteren Text wird "Beton" für Beton, Stahlbeton und ggf. Spannbeton verwendet.

Mindestzementgehalt

Die in DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2, in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2, angegebene Verringerung des Mindestzementgehaltes bei Anrechnung des Betonzusatzstoffs "Hydrolith F 200" ist nur zulässig, wenn:

- Portlandzement CEM I,
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL,
- Portlandschieferzement CEM II/B-T,
- Portlandkompositzement CEM II/B-M (T-LL),
- Portlandkompositzement CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R "SCHWENK Allmendingen",
- Portlandkompositzement CEM II/A-M (V-LL) 42,5 N "SCHWENK Allmendingen" oder
- Portlandkompositzement CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) "Heidelberg Schelklingen"

nach DIN EN 197-1⁷ verwendet wird und der Gehalt an "Hydrolith F 200" mindestens der Zementverringermenge entspricht.

Eine Verringerung des Zementgehaltes bei Beton für die Expositionsklassen XF2 und XF4 ist nicht zulässig.

Anrechnung auf den Wasserzementwert

Bei Beton mit Ausnahme der Expositionsklassen XF2 und XF4 darf bei den oben genannten Zementarten anstelle des w/z-Wertes der Wert $(w/z)_{eq} = w/(z + k \cdot a)$ für den Nachweis des jeweils geforderten höchstzulässigen w/z-Wertes verwendet werden. Der $(w/z)_{eq}$ -Wert wird auf den in DIN EN 206-1¹, Abschnitt 5.3.2 in Verbindung mit DIN 1045-2², Tabelle F.2.1 und F.2.2 festgelegten höchstzulässigen Wasserzementwert begrenzt, wobei der Gehalt an "Hydrolith F 200" a höchstens mit $a = 0,33 \cdot z$ in Ansatz gebracht werden darf.

Der k-Wert beträgt 0,6 bei den Zementarten

- Portlandzement CEM I,
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL und
- Portlandkompositzement CEM II/B-M (T-LL).

Der k-Wert beträgt 0,4 bei den Zementarten

- Portlandschieferzement CEM II/B-T,
- Portlandkompositzement CEM II/B-M (V-LL) 32,5 R "SCHWENK Allmendingen",
- Portlandkompositzement CEM II/A-M (V-LL) 42,5 N "SCHWENK Allmendingen" und
- Portlandkompositzement CEM II/B-M (V-LL) 42,5 N (az) "Heidelberg Schelklingen".

2.4 "Hydrolith F 200" ist dem Beton nach Masse, die auf 3 % Genauigkeit einzuhalten ist, zuzugeben.

2.5 Der Erhärtungsvorgang des Betons kann bei Verwendung des Betonzusatzstoffes verzögert werden. Daher wird auf DIN EN 13670⁸, Abschnitt 5.7 besonders hingewiesen.

Bei Transportbeton ist im Lieferschein ein Hinweis auf die Festigkeitsentwicklung des Betons im Hinblick auf die Mindestdauer der Nachbehandlung gemäß DIN EN 13670⁸ /DIN 1045-3⁹ aufzunehmen.

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Bahlmann

- | | | |
|---|--------------------------|---|
| 7 | EN 197-1:2011-11 | Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011 |
| 8 | DIN EN 13670:2011-03 | Ausführung von Tragwerken aus Beton; Deutsche Fassung EN 13670:2009 |
| 9 | DIN 1045-3:2012-03 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 3: Bauausführung – Anwendungsregeln zu DIN EN 13670 |
| | DIN 1045-3 Ber.1:2013-07 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670, Berichtigung zu DIN 1045-3:2012-03 |